

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, nachgeordnete Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften: Ärztinnen und Ärzte in Voll- bzw. Teilbeschäftigung; Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Forstdienst“ in der Unterabteilung Forstwirtschaft; Bildungszentrum Litzlhof: Stelle einer Sekretärin/eines Sekretärs für 20 Std./Woche

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Villach, LKH Wolfsberg, Gailtal-Klinik Hermagor

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Hundehaltungsvorschriften

Marktgemeinde Lavamünd

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach: Darlehensfinanzierung der Stadt Villach – Investitions- und Einzelprojektfinanzierung

A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit an der Glan: Baumeisterarbeiten für den Zu/Umbau 2020

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Kärntner Wasserwirtschaftsfonds: Änderung der Geschäftsordnung des Kuratoriums

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Amt der Kärntner Landesregierung, nachgeordnete Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften

Ärztinnen und Ärzte in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks4

Dienstverhältnis: befristete Dienstverhältnisse in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Dienstort: für alle Dienstorte beim Amt der Kärntner Landesregierung, nachgeordnete Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 27. November 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die zehn bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Forstdienst“ in der Unterabteilung Forstwirtschaft

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifprüfung der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft; gute EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Staatsprüfung für den Försterdienst

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können sollten die/der Bewerber/innen überdies Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft und ein hohes Maß an Organisationsgeschick aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Das Aufgabengebiet umfasst in erster Linie die Mitarbeit bei der Abwicklung der forstlichen Förderungen und die Erstellung von Jahresarbeitsprogrammen für flächenwirtschaftliche Projekte. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei den waldbaulichen Agenden im Landesforstdienst sowie die Mitwirkung im Arbeitskreis Mischwald.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 16. November 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario Mikosch

Amt der Kärntner Landesregierung

Bildungszentrum Litzlhof, 9811 Lendorf
Stelle einer Sekretärin/eines Sekretärs für 20 Std./Woche
Arbeitsbeginn: 7. Jänner 2021

Entlohnung: Kollektivvertrag für Gutsangestellte (Monatsgehalt ab € 1.009,02).

Anforderungen: Facheinschlägige Ausbildung; abgeschlossene Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule; sehr gute EDV-Kenntnisse, MS Office; Kenntnisse im SAP erwünscht; Führerschein der Klasse B; Organisationsfähigkeiten, Teamfähigkeit, Flexibilität, Eigenständigkeit; Dienststellenspezifische Anforderungen.

Dem Bewerbungsschreiben sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schulbesuch, Nachweise über Vordienstzeiten bzw. lückenlose Darstellung der Berufslaufbahn (evtl. Versicherungszeitenbestätigung ÖGK), Führerschein, bei männlichen Bewerbern Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst.

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn diese mit allen Unterlagen bis spätestens 19. November 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee (abt10.post@ktn.gv.at) eingelangt sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin mit abgeschlossener Spezialisierung in Schlafmedizin

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Hebammen

Ausbildungsstelle im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin
Für die Gailtal-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Neurologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Neurologie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Oktober 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 22. Oktober 2020

85. Verordnung: Kärntner Heizzuschussverordnung 2020; Änderung

86. Verordnung: Angelobung, Dienstaussweis und Dienstabzeichen von Forstschutzorganen

Ausgegeben am 23. Oktober 2020

87. Verordnung: Ausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in Kärnten

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft 9300 St. Veit/Glan vom 20. Oktober 2020, mit welcher Hundehaltungsvorschriften 2020 / 2021 erlassen werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21 i.d.g.F., wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk 9300 St.Veit/Glan verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete, sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass

ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben. Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl.Nr. 21/2000, i. d. g. F., eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,- und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,- zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2020 in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

St. Veit an der Glan, am 20. Oktober 2020

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Claudia Egger-Grillitsch

Marktgemeinde Lavamünd

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996

Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 24. September 2020, Zahl: 031-2/69/2020, wurde auf Antrag von Frau Barbara Krusch, wohnhaft in Mitterpichling 4a/1, 9422 Maria Rojach, nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 29. Mai 2020 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 16. September 2020, Zahl: 03-Ro-63-1/13-2020, die raumordnungsmäßige Bewilligung für Zu- und Umbauten beim bestehenden Wohngebäude „Magdalensberg Nr. 11“ und für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Nr. 871/6, Katastralgemeinde 77122 Magdalensberg, im Ausmaß des beigelegten Planentwurfes vom 22. Jänner 2020, erstellt von der Firma HARTL Haus, gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 erteilt.

Der Bürgermeister:
Ing. Josef R u t h a r d t

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach Rathausplatz 1, 9500 Villach

Vergabebekanntmachung

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach

Ausschreibende Stelle: Stadt Villach, Abteilung Finanzen und Wirtschaft, Standesamtsplatz 3, 9500 Villach, Telefon 04242/205-5212, E-Mail: gregor.widmann@villach.at.

Ausschreibungsgegenstand: Darlehensfinanzierung der Stadt Villach – Investitions- und Einzelprojektfinanzierung

Klassifizierung: finanzielle Dienstleistungen

Leistungsumfang: EUR 13.000.000,00

Erfüllungsort: Villach

Zeitraum bzw. Zeitpunkt der Leistungserbringung: 2020

Frist für die Einreichung der Angebote:

Datum: Donnerstag, 12. November 2020, 13.00 Uhr

Name und Anschrift für die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen und Einreichung der Angebote: Magistrat Villach, Finanzen und Wirtschaft, z. H. Herrn Mag. Gregor Widmann, Standesamtsplatz 3, 9500 Villach

Angebotsöffnung: Am 12. November 2020, 13.00 Uhr, im Rathaus Villach, Eingang 3, Finanzdirektion, 4. Stock Zi-Nr.: 406

Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind: 15. Dezember 2020

Kriterien für die Auftragserteilung: niedrigster Preis

Geforderte Sicherstellungen: keine

Teilangebote: unzulässig

Alternativangebote: Unzulässig

Villach, am 27. Oktober 2020

Für die Geschäftsgruppe:
Mag. Gregor W i d m a n n

A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit an der Glan Spitalgasse 26, 9300 St. Veit an der Glan

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung: . Ausschreibende Stelle: A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit an der Glan, Spitalgasse 26, 9300 St. Veit an der Glan; Auftragsbezeichnung: Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St.Veit/Glan Zu & Umbau 2020 Baumeisterarbeiten; Gegenstand des Auftrags: Bauauftrag - Baumeisterarbeiten für den Zu/Umbau 2020; CPV-Codes: 45210000; Erfüllungsort: St. Veit an der Glan/Kärnten (AT); Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: <https://www.auftrag.at>; Angebot/Teilnahmeanträge senden an: <https://www.auftrag.at>; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 20. November 2020, 12.00 Uhr

St. Veit an der Glan, am 22. Oktober 2020

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN**Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
Änderung der Geschäftsordnung des Kuratoriums
des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds**

Mit Beschluss des Kuratoriums des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds vom 24. September 2020 und Genehmigung der Kärntner Landesregierung vom 20. Oktober 2020 wurde die Geschäftsordnung des Kuratoriums des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds wie folgt geändert:

Im § 7 (1) wird nach dem ersten Satz folgenden Text eingefügt „Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist eine Teilnahme per Videokonferenz zulässig“.

§7 (1) lautet daher:

„Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist eine Teilnahme per Videokonferenz zulässig. Für einen Beschluss des Kuratoriums ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit. Stimmenthaltungen und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.“

Die Geschäftsordnung des Kuratoriums des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds soll mit dem, der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung folgenden Tag in Kraft treten und damit ab der 44. Kuratoriumssitzung des K-WWF am 3. November 2020 zur Anwendung kommen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Oktober 2020

Für den Kärntner Wasserwirtschaftsfonds:
Der Vorsitzende:
Landesrat Ing. Daniel F e l l n e r

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.